

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND

Fachgebiet Umweltrecht
3950 Gmünd, Schremser Straße 8



Bezirkshauptmannschaft Gmünd, 3950

Frau
Margarete Schuster
Schagges 7
3970 Unserfrau-Altweitra

Bezirkshauptmannschaft Gmünd NO
Dieser Bescheid ist rechtskräftig
Gmünd, am 2.08.2021



Beilagen

GDW3-N-212/001
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhgd@noel.gv.at
Fax: 02852/9025-25231 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn
Tauber Sandra

+43 (2852) 9025
Durchwahl Datum
25241 06.07.2021

Betrifft

Schuster Margarete, „2 Eichen am Steinberg“ auf Grundstück Nr. 190, KG Schagges
– Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd erklärt die zwei Eichen am Steinberg auf dem Grundstück Nr. 190 in der KG Schagges zum Naturdenkmal.

Folgende Auflagen sind einzuhalten:

1. An den beiden alten Eichenexemplaren (Schutzziel) und den Granitblöcken („Steinberg“) als „mitgeschützte Umgebung“ dürfen keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden, mit Ausnahme der Entfernung von Dürträsten.
2. Ausgenommen vom Eingriffsverbot ist eine regelmäßige Pflege, etwa das Entfernen von Brombeerenranken samt Wurzeln und ein regelmäßiger Grasschnitt (Mahd), wodurch das Gesamtensemble „Alteichen auf Steinberg“ aufgrund der Lage des Naturgebildes im Ortsbereich (Nachbarn und Anrainer) keinen ungepflegten Eindruck vermittelt.
3. Bei den anderen Bäumen des „Steinberges“ (diese sind explizit nicht Schutzgut) ist zu prüfen, ob sie sich nicht im Laufe der Zeit zu Konkurrenten der geschützten alten Eichen entwickeln. Sollte dies nachweislich eintreten, dürfen sie nach Meldung an und Zustimmung durch die Behörde entfernt werden.

4. Eventuell wäre von der Grundbesitzerin und deren Sohn zu prüfen, ob die alte, ausgediente Holzhütte auf dem „Steinberg“ nicht im Laufe der Zeit entfernt werden könnte.

Rechtsgrundlagen:

§§ 12 und 24 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500

Begründung

Herr Franz Schuster regte mit Schreiben vom 6. April 2021 an, die auf dem Grundstück Nr. 190 in der KG Schagges befindlichen Eichen samt Steininformation unter Schutz zu stellen (Erklärung zum Naturdenkmal).

Dazu hat der Amtssachverständige für Naturschutz nachstehendes Gutachten vom 28. April 2021 abgegeben:

„Sachverhalt

Mit Schreiben vom 08.04.2021 ersuchte die Bezirkshauptmannschaft Gmünd zum Antrag des Herrn Franz Schuster vom 06.04.2021 um Erstattung von Befund und Gutachten im Sinne des § 12 NÖ Naturschutzgesetz 2000.

Den Antrag um Unterschutzstellung stellte Herr Franz Schuster, Conrathstraße 18/2/7, 3950 Gmünd, an die BH Gmünd. Gemeldet und wohnhaft im Haus 7 (Grundstück .8) ist Frau Margarete Schuster, geboren am 03.02.1932. Laut telefonischer Nachfrage ist Herr Franz der Sohn von Frau Margarete, und beiden ist die Unterschutzstellung des Ensembles Granitblocksteinhaufen mit 2 Eichen ein persönliches Anliegen.

Befund

*Im Rahmen eines Außendienstes vom 26. April 2021 wurde die Steininformation auf dem Grundstück Nr. 190, KG Schagges, inklusive der beiden mächtigen Stieleichen (*Quercus robur*), gemeinsam mit Frau Mag. Birgit Kellner von der NÖ UA besichtigt. Dieses Ensemble befindet sich direkt hinter dem Haus (Grundstück .8, KG Schagges) mit der Adresse Schagges 7, Gemeinde Unserfrau-Altweitra.*



Die Granitblöcke, von den Anrainern auch „Steinberg“ genannt, mit den beiden mächtigen Eichenbäumen befinden sich, wie im folgenden Foto dargestellt, hinter dem gelben Haus Nr. 7, KG Schagges, Gemeinde Unserfrau-Altweitra, dar. Diese Formation stellt eine weitgehend naturbelassene Insel inmitten einer sonst stark veränderten Kulturlandschaft dar.



Die beiden Stieleichen sind alt, ehrwürdig, mächtig und imposant und landschaftsbildprägend. Selbst die jüngere (hintere) hat einen Durchmesser in Brusthöhe (BHD) von mehr als 1 m und einen Umfang von ca. 3,80 m. Die mächtigere (vordere) verzweigt sich schon relativ knapp über dem Boden in zwei Hauptstämme auf. Ihr BHD beträgt ca. 1,50 m (vor der Verzweigung) bei einem Umfang von ca. 4,70 m.

Aufgrund ihrer imposanten Erscheinung sind sie landschaftsbildprägend und verleihen dem Ortsteil „Unterdorf“ von Schagges eine unverwechselbare, charakteristische Identität.

Wie auf dem Foto erkennbar, waren am Tag des Lokalausgleichs (26.04.2021) die Bäume noch nicht belaubt. Dies macht zwar die Abschätzung von Gesundheit und Vitalität schwieriger als im belaubten Zustand, weil der eventuelle Dürreanteil schwieriger vom nicht-belaubten Zustand zu unterscheiden ist. Die gegenständlichen Stieleichen machen einen sehr gesunden und vitalen Eindruck.

*Die Granitblöcke oder -restlinge, sehr typisch und charakteristisch für manche Regionen des Waldviertels, sind teilweise mit Moosen bewachsen bzw. überzogen. Die Begehung erschweren einige Brombeerranken, die auf der Erde zwischen den Steinen wachsen. Außer den mächtigen Eichen stocken eine kleine Rosskastanie (*Aesculus hippocastanum*), eine kleinere Birke (*Betula pendula*) und einige Vogelkirschen (*Prunus avium*) auf der gegenständlichen Felsformation.*

Eine kleine Holzhütte, die früher einmal als Hühner- oder Ziegenstall gedient haben mag und heute leer steht bzw. keine Funktion mehr hat, steht ebenfalls auf den Steinblöcken unter der größeren Eiche. Ein wenig Müll liegt herum.

Gutachten

§ 12 NÖ Naturschutzgesetz 2000 besagt Folgendes:

„(1) Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, können mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammen, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.

(2) Soweit die Umgebung eines Naturgebildes für dessen Erscheinungsbild oder dessen Erhaltung mitbestimmende Bedeutung hat, kann diese in den Naturdenkmalschutz einbezogen werden.

(3) Am Naturdenkmal dürfen keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen erhebliche Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

(4) Die Behörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird.

(5) Der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte hat für die Erhaltung des Naturdenkmales zu sorgen. Aufwendungen, die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, sind, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, vom Land zu tragen.

(6) Bei Gefahr im Verzug hat der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte die zur Abwehr von Gefahren von Personen oder Sachen notwendigen Vorkehrungen am oder um das Naturdenkmal unter möglichster Schonung seines Bestandes zu treffen. Derartige Maßnahmen sind der Behörde unverzüglich anzuzeigen.

(7) Eigentümer oder Verfügungsberechtigte eines Naturdenkmales haben jede Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales sowie die Veräußerung des in Betracht kommenden Grundstückes der Behörde unverzüglich anzuzeigen.“

Die beiden Eichen zeichnen sich durch ihre Eigenart, Seltenheit, besondere Ausstattung und ihr Alter aus und verleihen der Landschaft ein besonderes Gepräge. Im gegenständlichen Fall stiften sie aufgrund ihrer imposanten Erscheinung dem Ortsteil „Unterdorf“ von Schagges eine charakteristische, unverwechselbare Identität. Gemeinsam mit dem Felsgebilde, dem von den Anrainern so genannten „Steinberg“, bilden sie ein zusammengehöriges Ensemble, das in der Gegend seinesgleichen sucht. Diese Formation stellt eine weitgehend naturbelassene Insel inmitten einer sonst stark veränderten, austauschbaren Kulturlandschaft dar.

Der gesamte „Steinberg“, das umzäunte Gartenareal, kann als „mitgeschützter Umgebungsbereich“ für diese beiden herausragenden Baumexemplare im Sinne von § 12 Abs. 2 NÖ NSchG 2000 definiert werden.

Gemäß § 12 Abs. 3 leg.cit. können Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen, vom allgemeinen Eingriffsverbot ausgenommen werden. So soll der wenige Unrat entfernt und die vorhandenen Brombeerenranken, die die Begehung erschwerten, samt Wurzeln entfernt werden. Auch darf der mit Gras bedeckte Erdboden zwischen den einzelnen Gesteinsblöcken regelmäßig gemäht werden. Sollten weitere Gehölze in diesem „mitgeschützten Umgebungsbereich“ aufkommen, dürfen sie entfernt werden.

Die im Befund genannten anderen Bäume, also Rosskastanie, Birke, Vogelkirschen, werden aufgrund ihrer zum Naturdenkmal erklärt, da sie noch jung und klein sind. Es ist zu beobachten, ob sie sich nicht im Laufe der Zeit zu Konkurrenten der geschützten alten Eichen entwickeln. Sollte nachweislich dieser Fall eintreten, dürfen sie nach Meldung an die Behörde entfernt werden.

Auflagen

1. An den beiden alten Eichenexemplaren (Schutzziel) und den Granitblöcken („Steinberg“) als „mitgeschützte Umgebung“ dürfen keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden, mit Ausnahme der Entfernung von Dürträsten.
2. Ausgenommen vom Eingriffsverbot ist eine regelmäßige Pflege, etwa das Entfernen von Brombeerenranken samt Wurzeln und ein regelmäßiger Grasschnitt (Mahd), wodurch das Gesamtensemble „Alteichen auf Steinberg“ aufgrund der Lage des Naturgebildes im Ortsbereich (Nachbarn und Anrainer) keinen ungepflegten Eindruck vermittelt.
3. Bei den anderen Bäumen des „Steinberges“ (diese sind explizit nicht Schutzgut) ist zu prüfen, ob sie sich nicht im Laufe der Zeit zu Konkurrenten der geschützten alten Eichen entwickeln. Sollte dies nachweislich eintreten, dürfen sie nach Meldung an und Zustimmung durch die Behörde entfernt werden.
4. Eventuell wäre von der Grundbesitzerin und deren Sohn zu prüfen, ob die alte, ausgediente Holzhütte auf dem „Steinberg“ nicht im Laufe der Zeit entfernt werden könnte.“

§ 12 des Naturschutzgesetzes 2000 lautet:

Naturdenkmal

- (1) Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, können mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammen, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.
- (2) Soweit die Umgebung eines Naturgebildes für dessen Erscheinungsbild oder dessen Erhaltung mitbestimmende Bedeutung hat, kann diese in den Naturdenkmalschutz einbezogen werden.
- (3) Am Naturdenkmal dürfen keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.
- (4) Die Behörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird.
- (5) Der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte hat für die Erhaltung des Naturdenkmales zu sorgen. Aufwendungen, die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, sind, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, vom Land zu tragen.
- (6) Bei Gefahr im Verzug hat der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte die zur Abwehr von Gefahren von Personen oder Sachen notwendigen Vorkehrungen am oder um das Naturdenkmal unter möglichster Schonung seines Bestandes zu treffen. Derartige Maßnahmen sind der Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- (7) Eigentümer oder Verfügungsberechtigte eines Naturdenkmales haben jede Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales sowie die Veräußerung des in Betracht kommenden Grundstückes der Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- (8) Die Erklärung zum Naturdenkmal ist zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.
- (9) Die Verpflichtungen nach Abs. 3 gelten ab dem Zeitpunkt der Verständigung von der Einleitung des Verfahrens zur Erklärung des Naturdenkmales und treten außer Kraft, wenn der Bescheid nicht innerhalb von 12 Monaten erlassen wird.

Dieser Sachverhalt wurde den Verfahrensparteien mit Schreiben vom 4. Mai 2021 nachweislich zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme übermittelt.

Frau Margarete Schuster hat nachstehende Stellungnahme abgegeben:

„Ich stimme dem Gutachten und den Auflagen im Rahmen Ihrer Verständigung grundsätzlich zu und äußere aber dazu folgende Anliegen:

Es sollte im Bescheid ausdrücklich festgehalten werden, dass reduzierende Maßnahmen in Bezug auf Strauch- und Baumbewuchs gestattet sind, um eine Verwilderung und Unbegehrbarkeit des Geländes zu verhindern, da sich der ‚Steinberg‘ im bewohnten Gebiet befindet und auch eine Beeinträchtigung der Nachbargrundstücke durch einen zu sehr ausufernden Pflanzenwuchs vermieden werden sollte – eine Meldung an und Zustimmung durch die Behörde sollte also nur für das Fällen größerer Bäume vorgesehen werden.

Den ausgedienten Hühner- und Ziegenstall unter einer der Eichen möchte ich derzeit noch nicht entfernen (lassen), da es seinerzeit auch sehr viel Mühe gemacht hat, ihn zu errichten.

Andererseits werde ich dafür Sorge tragen, dass eventuell herumliegender Müll beseitigt wird.“

Diesem Anliegen wird durch die Vorschreibung der im Spruch vorgeschriebenen Auflagen entsprochen.

Aufgrund der bestehenden Sach- und Rechtslage sowie der obigen Ausführungen und in Entsprechung des Anregens zur Unterschützstellung kam die Behörde zu dem Schluss, dass spruchgemäß zu entscheiden war.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu-bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamt Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.

Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Gemeinde Unserfrau-Altweitra, z. H. des Bürgermeisters, Unserfrau 21, 3970 Unserfrau
2. NÖ Umweltschutz, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
zu NÖ-UA-V-8571/001-2021
3. Schuster Franz, Conrathstraße 18/2/7, 3950 Gmünd
zur Kenntnisnahme

Für den Bezirkshauptmann
MMag. S e i d l



